

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Schönberg/Holstein
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 58) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Schönberg vom 17. April 1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

- Allgemeines -

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17.04.1986 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
 - d) Benutzungsgebühren für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

- Grundsatz -

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

- Gegenstand der Beitragspflicht -

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

- Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung -

- (1) Die Berechnungsgrundlage für den Abwasserbeitrag ist die Fläche in Quadratmetern (m²), die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossfläche von 0,7 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.
- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter oder untergeordnet bebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.

§ 5

- Beitragssatz -

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 4 berechneten Fläche 8,05 EUR.

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 2,74 EUR je Quadratmeter auf die Herstellung der Kläranlage (Klärbeitrag) und 5,31 EUR je Quadratmeter auf die Herstellung der Kanalleitungen einschließlich der Pumpstationen und anderer Sonderbauwerke (Kanalbaubeitrag).

- (2) Wird in einem Baugebiet die Abwasserleitung ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde verlegt, so ermäßigt sich der Abwasserbeitrag bis zur Höhe des Klärbeitrages.

§ 6

- Beitragspflichtige -

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

- Entstehen der Beitragspflicht -

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

- Vorauszahlungen -

Sobald mit der Verlegung der Abwasserleitung in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diese Abwasserleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Abwasserbeitrages erhoben werden. § 6 gilt entsprechend. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9

- Veranlagung, Fälligkeit -

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

- Entstehen des Erstattungsanspruchs -

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 11

- Grundsatz -

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung -

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben. 20 % der durch die Abwassergebühr zu deckenden Kosten werden durch die Grundgebühr, 80 % durch die Zusatzgebühr gedeckt.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wozu keine Nebenzähler nach Absatz 3 Satz 5 gehören, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen aller auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	Q 3 / 4	110,40	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 10	276,00	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 16	441,60	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 25	690,00	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 40	1.104,00	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 63	1.738,80	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3/100	2.760,00	EUR je Kalenderjahr
über	Q 3/100	3.532,80	EUR je Kalenderjahr .

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das

Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge zuzüglich der auf dem Grundstück gegebenenfalls gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten und durch geeichte Wasserzähler zu messenden Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierzu sind auf Verlangen der Gemeinde die den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen in Form einer geeichten und verplombten Wasseruhr (Nebenzähler) nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Zählerstand der Messvorrichtung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche nach dem Einbau unaufgefordert mitzuteilen. Nachfolgend hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messvorrichtung jeweils zum 01.11. eines Jahres abzulesen und der Gemeinde spätestens bis zum 15.11. des Jahres mitzuteilen. Entspricht die Messvorrichtung nicht den Bestimmungen des Satzes 5, ist ein Abzug ausgeschlossen. Die Messvorrichtung unterliegt der regelmäßig wiederkehrenden, für derartige Messvorrichtungen vorgeschriebenen Überprüfungspflicht. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Wurde eine fällige Überprüfung trotz Aufforderung nicht durchgeführt, ist ein Abzug ebenfalls ausgeschlossen. Die Installation einer Messvorrichtung zum Nachweis der den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung wird auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sofern der Genehmigung nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Meldepflicht nach den Sätzen 6 und 7 trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird oder
2. eine nach Satz 9 durchzuführende Überprüfung trotz Aufforderung nicht erfolgt.

Besteht für das Grundstück eine Abwassermesseinrichtung, wird die Zusatzgebühr nach der gemessenen, tatsächlich im jeweiligen Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwassermenge bemessen.

- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserzufuhr aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt dabei die Wassermenge, die der Wasserversorger für das Grundstück bei der Berechnung und Erhebung des Wasserentgelts für den jeweiligen Erhebungszeitraum zugrunde gelegt hat. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei Vorjahre, sofern diese Verbräuche vorliegen, und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen nach den Grundsätzen des § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

- (5) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler ist die Gemeinde berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Dabei ist im Regelfall folgende Abwassermenge je Wohnungseinheit zugrunde zu legen:

bei Wohnungseinheiten bis 40 m ² Wohnfläche	60 m ³ ,
bei Wohnungseinheiten bis 80 m ² Wohnfläche	96 m ³ ,
bei Wohnungseinheiten mit mehr als 80 m ² Wohnfläche	132 m ³ .

Bei Wohnungseinheiten, die wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere wegen Fehlens einer Heizung, nur im Sommerhalbjahr bewohnt werden können, ermäßigt sich die nach Satz 2 zugrunde zu legende Abwassermenge um 50 %. Wird die Wohnungseinheit tatsächlich ganzjährig bewohnt, entfällt die Ermäßigung.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gemeinde eine geringere Abwassermenge festsetzen, wenn hierfür die Zahl der Bewohner, deren Lebensgewohnheiten, die Zahl der Wasserzapfstellen und sonstiger sanitärer Anlagen besonderen Anlass gibt. Der Antragsteller hat eine geringere Abwassermenge unter Vorlage überprüfbarer Unterlagen für die genannten Schätzungskriterien glaubhaft zu machen.

Die Gemeinde kann den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

- (6) Von dem Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser; Dies gilt nicht für gutachterlich bestimmte Verdunstungsmengen.

- (7) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 3,30 EUR.

§ 13

- Gebührenpflichtige -

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 24) versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

§ 14

Gebührenpflichtiger Zeitraum, Wechsel der Gebührenpflicht

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird; Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dauerhaft beseitigt wird (vollständige Trennung vom Netz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage) und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Tag der Übergabe des jeweiligen Grundstückes folgt, auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Fällt die Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 15

- Erhebungszeitraum -

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16

Entstehen Abwassergebühr

Die Abwassergebühr entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Endet der gebührenpflichtige Zeitraum vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Abwassergebühr mit dem Ende des gebührenpflichtigen Zeitraumes (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 17

Festsetzung der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder des abgekürzten Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 18

Vorauszahlungen

- (1) Der Gebührenpflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Erhebungszeitraumes vierteljährliche Vorauszahlungen auf die für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu erwartende Abwassergebühr zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch schriftlichen Bescheid unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebührensätze und der Abwassermenge festgesetzt, die im vorangegangenen Erhebungszeitraum von dem jeweiligen Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist. Änderungen der Gebührensätze sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen.

- (2) Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum anhand geeigneter Vergleichswerte geschätzt. Zeichnet sich während des Erhebungszeitraumes ab, dass die Höhe der Vorauszahlungen voraussichtlich nicht die endgültige Gebührenforderung decken wird, können die Vorauszahlungen erhöht werden. Die Höhe der Vorauszahlungen kann während des Erhebungszeitraumes in begründeten Fällen, insbesondere bei wesentlicher Änderung des Benutzungsumfangs, auch auf Antrag des Gebührenpflichtigen geändert werden.

§ 19

Entstehen der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Abwassergebühr entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit der Begründung der Gebührenpflicht.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 21

Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr ist, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung von Vorauszahlungen bisher keine oder geringere Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum zu entrichten, werden die Vorauszahlungen für vergangene Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anrechenbaren Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung).
- (4) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Erstattung ausgeglichen.

§ 22

Öffentliche Last

Die Abwassergebühren ruhen gemäß § 6 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

V. Abschnitt

§ 23

- Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen -

- (1) Für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen einschließlich der Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleininleiter zu zahlenden Abwasserabgabe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahren Abwassers (Schlamm) berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Abwasser (Schlamm). Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (insbesondere Haus-/ Kleinkläranlagen) 70,00 EUR je angefangenem Kubikmeter. Von dem Gebührensatz nach Satz 3 entfällt ein Gebührenanteil von 48,82 EUR je angefangenem Kubikmeter auf die Entleerung der Grundstücksabwasseranlage und den Transport des Abwassers (Schlamm) zur Kläranlage der Gemeinde sowie ein Gebührenanteil von 21,18 EUR je angefangenem Kubikmeter auf die Behandlung dieses Abwassers in der Kläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Leerung der Grundstücksabwasseranlage; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) § 13 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

- Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht -

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 25

- Datenverarbeitung -

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Verbrauchsdaten nach Maßgabe des

Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beim Finanzamt Plön, Katasteramt Kiel, Amtsgericht Plön - Grundbuchamt - , Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau sowie beim Amt Probstei zulässig. Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Satz 1 genannten Datenquellen sowie bei den Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 26

- Ordnungswidrigkeiten -

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 27

- Inkrafttreten, Außerkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2018 tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 03.12.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung des 5. Nachtrages vom 17.12.2010 außer Kraft.

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

24217 Schönberg, TT.MM.JJJJ

(L.S.)

- Peter A. Kokocinski -